

Antrag auf Rücknahme eines Wahlgrabes

Grabstätte: _____ **Friedhof:** _____

Feld: _____ **Reihe:** _____ **Nr.:** _____ **Anzahl der Grabbreiten:** _____

Antragsteller(in):

Name: _____ **Vorname:** _____

Anschrift: _____

Stellung zum letzten eingetragenen Verfügungsberechtigten bzw. zum Ersterwerber:

- Ehegatte eingetragene Lebenspartner Kind Elternteil Geschwister
 Großeltern Enkelkind Sonstige _____

Ich beantrage die unentgeltliche Rücknahme der o.a. Grabstätte

Das Grabmal einschl. Sockel und Fundament (soweit vorhanden) soll:

- durch eine von mir beauftragte Steinmetzfirma abgeräumt werden.
 durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden.

Der Kreis und die Rangfolge der gemäß § 17 in Verbindung mit § 14(4) der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein an der Grabstätte Berechtigten ist mir auf der Rückseite dieses Antrages zur Kenntnis gebracht bzw. erläutert worden.

- Antragsteller ist danach der Hauptnutzungsberechtigte(r)
 Keine Nutzungsberechtigten gem. § 17 i.V.m. § 14(4) Friedhofssatzung vorhanden *
 Besserberechtigte(r) ist hiernach

Name: _____ **Vorname:** _____

Anschrift: _____

Einverständniserklärung liegt vor wird nachgereicht

Urkunde liegt vor nicht mehr vorhanden wird nachgereicht

Wird die Erklärung nicht innerhalb der nächsten vier Wochen nachgereicht, kann der Antrag als zurückgezogen angesehen werden.

Ich versichere, dass ich für die Folgen finanzieller und rechtlicher Art, die dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein aus etwaigen unrichtigen Angaben meinerseits entstehen könnten, aufkommen werde.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

* ausgehend vom letzten eingetragenen Verfügungsberechtigten bzw. vom Erwerber

Auszug aus der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

§ 14

Sargwahlgrabstätten

- (1) Sargwahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen können gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) der Ehegatte
 - b) der eingetragene Lebenspartner
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Großeltern
 - g) Enkelkinder sowie
 - h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter b, e, und g bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Verwaltung.

§ 17

Übertragung von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person den Vorrang hat.
- (3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 4 oder - mit Zustimmung der Verwaltung - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Verwaltung unverzüglich einzureichen.
- (4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen, mit Ausnahme des bzw. der bisherigen Nutzungsberechtigten, nicht zulässig.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Verwaltung.
- (6) Angehörige der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.